

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

Teilnehmerangaben:

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
Rechtsdienst
Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: naemi.bucher@zh.ch

Telefon: +41 43 259 59 40

Teilnehmeridentifikation:

119513

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob</p> <p>Miliztauglichkeit und Zeitplan</p> <p>Die VeVV ist sowohl auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich als auch auf die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden anwendbar. Die Kirchgemeinden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von den Kirchenpflegen als ehrenamtliche Laienbehörde geleitet. Die unterstützenden Kirchgemeindeverwaltungen verfügen über oftmals wenig Personal in kleinen Pensen und beschränkt auf Sekretariatsfunktionen ohne Zusatzqualifikationen im Bereich Führung einer öffentlichen Verwaltung. Auf Ebene Landeskirche arbeitet die Bezirkskirchenpflege im Milizamt. Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden sind deshalb darauf angewiesen, dass das VeVV insgesamt miliztauglich ausgestaltet wird.</p> <p>Herausforderungen diesbezüglich sehen wir vorderhand in folgenden Bereichen:</p> <p>1. Zeitplan Der Zeitplan ist aus der Sicht des Kirchenrates zu ehrgeizig. Die Beschaffung der notwendigen Kanäle, Signaturen, Siegel und eines Validators erfordert insbesondere für die Kirchgemeinden Zeit. Selbst die elektronische Aktenführung (§ 4b VRG) ist mancherorts noch nicht vollständig implementiert. Entsprechend ist die zugrundeliegende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die zugehörige VeVV - wie dies ursprünglich auch kommuniziert wurde - frühestens per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.</p> <p>2. Trägerwandlung Es ist aufgrund der heutigen Gegebenheiten davon auszugehen, dass eine Trägerumwandlung gemäss § 17 Entwurf VeVV im Bereich der Kirchgemeinden relativ oft vorzunehmen sein wird. In einem Verwaltungsverfahren haben Privatpersonen die Wahl, mit der Behörde elektronisch oder auf dem (physischen) Postweg zu kommunizieren. Muss im Rahmen eines Verfahrens die Stellungnahme (samt Akten) einer anderen Behörde eingeholt und an eine Privatperson zur Gewährung des rechtlichen Gehörs weitergeleitet werden, kann diese umfangreiche Trägerwandlungen zur Folge haben. An die Stelle von Effizienzgewinnen aufgrund der elektronischen Verfahrensführung tritt in solchen Fällen erheblicher administrativer Zusatzaufwand. Um einen unverhältnismässigen Aufwand zu verhindern, ist aus Sicht des Kirchenrates § 17 Entwurf VeVV klarer so auszugestalten, dass nicht einzelne Seiten bzw. Aktenstücke, sondern nur gesamte zusammengehörende Akten auf deren Integrität und Identität zu prüfen sind (Abs. 2 und 3).</p> <p>3. Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform Aus Sicht des Kirchenrates ist es ausreichend, wenn Kirchgemeinden über einen Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV ("weitere elektronische Kanäle") verfügen. Das Zürikonto erscheint dabei als ein auch für die Kirchgemeinden prüfenswerter elektronischer Kanal. Auf das Erfordernis einer vom Bund anerkannten Zustellplattform (§ 3 Abs. 1 Entwurf VeVV) ist zumindest für kleinere öffentliche Körperschaften und Behörden zu verzichten.</p>	

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren
 Auszug der Stellungnahme vom 08. Februar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob</p> <p>Technische Anforderungen</p> <p>Prima vista und ohne nähere Prüfung der technischen Anforderungen kann der Kirchenrat folgendes anmerken:</p> <p>1. Webbasierte Anwendungen Die Landeskirche verwendet wo immer möglich webbasierte Software. Ohne detaillierte Kenntnis der technischen Vorgaben setzt sich der Kirchenrat deshalb dafür ein, dass die gesetzlichen Grundlagen so formuliert werden, dass künftig ausschliesslich mit webbasierten Lösungen gearbeitet werden kann. Dies gilt insbesondere für die gemäss § 2 VeVV zugelassenen Kanäle.</p> <p>3. Spam Unklar erscheint der Umgang mit Spam: Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die elektronische Benachrichtigung im Sinne von § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vom Spam-Filter eines Providers aussortiert wird? Im Übrigen: Offen ist, ob § 11 Abs. 2 Entwurf VeVV vice versa auch für Eingaben an Verwaltungsbehörden (2. Abschnitt) gilt und weshalb an dieser Stelle eine ausdrückliche Regelung fehlt.</p>	
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Erfasst von: Martin Röhl</p> <p>Kirchliche Erlasse</p> <p>In Bezugnahme auf Ihre Frage, ob die Landeskirche die Notwendigkeit der Änderung von Fachverordnungen sieht, ist festzuhalten, dass - soweit im Moment ersichtlich - kein Bedarf für die Änderung der kirchlichen Erlasse besteht. Sollte sich im Laufe der zu tätigen Abklärungen ergeben, dass das Bedürfnis besteht, das Geschäftsverwaltungssystem der Landeskirche gleichzeitig als Kanal im Sinne von § 2 lit. b Entwurf VeVV zu verwenden, müsste die Schaffung der dazu notwendigen Rechtsgrundlagen geprüft werden.</p>	
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 20. Abs. 2	<p>Erfasst von: Franziska Kramer-Schwob</p> <p>Beschränkung der zu protokollierenden Daten</p>	Die Protokollierung der Anmeldedaten ist ausdrücklich auf Anmeldedatum und -zeit sowie den Namen der angemeldeten Person/Institution zu beschränken, ansonsten eine unverhältnismässige Datenbearbeitung ermöglicht wird.
Erläuternder Bericht VeVV		Keine Antwort	Keine Antwort